



**Satzung**  
**der Gemeinde Erkerode mit den Orten Erkerode und Lucklum**  
**über die Tageseinrichtung einer Kindertagesstätte**  
**(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Erkerode am 14.3.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Erkerode unterhält eine Kindertagesstätte (KiTa) als öffentliche Einrichtung für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

**§ 2**

**Auftrag**

Der Auftrag umfasst die Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Ende der Grundschulzeit.

**§ 3**

**Aufnahme**

1. Einen Anspruch auf den Besuch der KiTa hat jedes Kind nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält und angemeldet ist. In Sonderfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Rates der Gemeinde Erkerode über die Aufnahme.
2. Vor der Aufnahme des Kindes wird zwischen der Gemeinde Erkerode als Träger der KiTa und den Sorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

**§ 4**

**Auskunft**

Zur Ermittlung und zur Erfüllung des Bedarfs an KiTa-Plätzen dürfen Auskunft über Namen, Anschrift und Geburtsdatum der angemeldeten Kinder, sowie weitere erforderliche Daten auch über deren Sorgeberechtigte verlangt werden.

**§ 5**

**Aufsichtspflicht**

Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem KiTa-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim KiTa-Personal in der KiTa wieder ab. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zur Schließung der Einrichtung abzuholen.

**§ 6**

**Anzeigepflicht**

Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden.

**§ 7**

**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

1. Das KiTa-Jahr umfasst den Zeitraum vom 1.8. bis zum 31.7. des Folgejahres
2. Die Kindertagesstätte ist ganzjährig von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Von 08:00 bis 12:00 Uhr ist die Kernbetreuungszeit für die Kindergartenkinder.

Für Hortkinder gelten bis zum 31.7.2018 die Kernbetreuungszeiten von 12:00 bis 16:00 Uhr.

Ab dem 1.8.2018 gelten die Kernbetreuungszeiten von 13:00 bis 17:00 Uhr oder von 12:00 bis 16:00 Uhr. Kernbetreuungszeit ist für Hortkinder somit vier Stunden im Zeitraum 12:00 bis 17:00 Uhr.

An schulfreien Tagen ist die Betreuungszeit von 8:00 bis 16:00 Uhr.

3. Die KiTa ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:
  - a) Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien, zuzüglich eines Funktionstages hinter der Sommerschließung bleibt die KiTa geschlossen.  
Über Sonderregelungen entscheidet der Träger im Benehmen mit der KiTa-Leitung. Pro Halbjahr bleibt die KiTa zum Zwecke der Fortbildung einen Tag geschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
  - b) Schließung aus gesundheitlichen Gründen, wenn auf Vorschlag des Gesundheitsamtes durch das Ordnungsamt eine entsprechende Anordnung getroffen wurde.
  - c) Wenn aus anderen zwingenden Gründen, höherer Gewalt, z. B. Sturm-, Wasserschäden oder Personalnotstand eine Schließung notwendig ist.
4. Wird die KiTa aus einer der vorgenannten Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge. Dauert die Schließung länger als 30 Tage, wird für den weiteren Schließungszeitraum keine Gebühr erhoben.

**§8**

**Abmeldungen**

Das KiTa-Jahr läuft vom 1.8. bis 31.7. des Folgejahres.  
Für Kinder im ersten KiTa-Jahr beginnt das Kindergartenjahr zum Monatsersten nach Erreichen des 3. Lebensjahres.  
Es endet in diesem Fall aber ebenfalls immer mit dem nächsten 31.7. eines Jahres.  
Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Träger zu erklären.  
Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss des Rates der Gemeinde Erkerode im Benehmen mit der KiTa-Leitung.

**§9**

**Gebühren**

Siehe **KiTa Gebühren Satzung**.

**§10**

**Ausschluss der Benutzung**

Werden die Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann das Kind bzw. können die Kinder von der weiteren Benutzung der KiTa durch Bescheid der Gemeinde Erkerode ausgeschlossen werden.

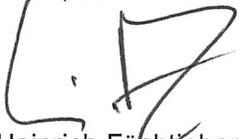
Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Widerruf der Zulassung zur Benutzung der KiTa.

**§11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.4.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.1.2016 außer Kraft.

Erkerode, den 14.3.2018

  
Dr. Heinrich Fuchtjohann  
Bürgermeister

